

Besondere Bedingung Nr. 5081 Monatliche Inbetriebnahme von Notstromaggregaten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das versicherte Notstromaggregat mindestens einmal pro Monat in Betrieb zu nehmen, auf seine Betriebsbereitschaft zu prüfen und darüber ein Protokoll zu führen.

Unterbleibt die Inbetriebnahme, so ist der Versicherer im Schadenfall (Betriebsschäden gemäß Art. 2, Pkt. 1.2 und Pkt. 1.4 - 1.8) gemäß Art. 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) (Fassung 9/1999) von der Verpflichtung zur Leistung frei.